



Immissionsschutzreglement

Der Stadtrat Rapperswil-Jona erlässt, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Polizeigesetz (sGS 451.1), Art. 2 Grossratsbeschluss über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32), Art. 1f Regierungsratsbeschluss zum Grossratsbeschluss über Luftreinemassnahmen (sGS 672.351), Art. 1 Grossratsbeschluss über Lärmschutzmassnahmen (sGS 672.43), Art. 1 Regierungsratsbeschluss zum Grossratsbeschluss über Lärmschutz (sGS 672.432) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.01), folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften bezüglich Schutz von Menschen, Tieren und Umwelt vor übermässigen Immissionen, insbesondere durch Lärm, Rauch, Geruch, Staub, Licht, Wärme, Erschütterung und Feuer.

Art. 2

Definitionen

¹In diesem Reglement gelten folgende Definitionen:

- a) Die Ruhezeit dauert an Werktagen (montags bis samstags) von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 22.00 Uhr; an öffentlichen Ruhetagen dauert sie von 07.00 - 22.00 Uhr.
- b) Die Nachtzeit dauert von 22.00 - 07.00 Uhr. Während den Monaten Mai bis September, jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen, dauert die Nachtzeit von 23.00 bis 07.00 Uhr.

²Im Übrigen gelten die Definitionen des übergeordneten Rechts.

Art. 3

Zuständige Amtsstelle

¹Das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe ist die zuständige Amtsstelle für den Vollzug des Immissionsschutzreglements, soweit keine besonderen Vorschriften gelten. Sie ist die generelle Anlaufstelle für die Bevölkerung.

²Die Bauverwaltung ist zuständig für den Vollzug des Immissionsschutzreglements bei Baustellen.



II. Schutz vor Lärmimmissionen

Art. 4

Aktivitäten im Freien

¹Während der Nachtzeit und der Ruhezeit sind störende Lärm verursachende Aktivitäten im Freien verboten. Während der übrigen Zeit sind solche Aktivitäten nur zulässig, wenn sie aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht in einem geschlossenen Raum vorgenommen werden können und Massnahmen im Rahmen der Vorsorge getroffen worden sind.

²Von der Einhaltung der Nacht- und Ruhezeit sind die öffentlichen Dienste ausgenommen, sofern dies betrieblich notwendig ist.

Art. 5

Baustellen

¹Während der Nachtzeit und der Ruhezeit sind lärmverursachende Bauarbeiten nur dann zulässig, wenn sie aus Gründen der Technik oder Sicherheit nicht unterbrochen werden können. Sind die Gründe vorhersehbar, so bedürfen die Arbeiten der Bewilligung der zuständigen Amtsstelle, andernfalls sind sie dieser noch vor Anbruch der entsprechenden Ruhezeit zu melden.

²Die Bauverwaltung kann für Arbeiten auf behördlich bewilligten Baustellen in Gebieten der Empfindlichkeitsstufen III und IV verkürzte Ruhezeiten zulassen.

³Unabhängig von der Dauer der lärmverursachenden Bauphase ist der anerkannte Stand der Technik massgebend für den Lärmschutz auf Baustellen im Siedlungsgebiet. In unmittelbarer Umgebung von Schulen sowie Alters- und Erholungsheimen gilt der neueste Stand der Technik. In begründeten Ausnahmefällen kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von den Bestimmungen dieses Absatzes abgewichen werden.

Art. 6

Zur Nachtzeit lärmrelevante Betriebe

Gastwirtschaften im Freien dürfen während der Nachtzeit nur betrieben werden, wenn das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft angemessen sichergestellt werden kann. Die zuständige Amtsstelle kann in begründeten Fällen die Betriebszeiten einschränken.

Art. 7

Schalleinwirkungen auf das Publikum

An Orten, in Gebäuden oder im Freien, an welchen regelmässig Veranstaltungen mit elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schalleinwirkung



kung auf das Publikum durchgeführt werden, ist mindestens die Einhaltung der bundesrechtlichen Bestimmungen durch die Einrichtung einer elektronischen Schallpegelüberwachung bzw. -begrenzung sicherzustellen.

Art. 8

Schalleinwirkungen auf die Nachbarschaft bei Publikumsveranstaltungen

Bei Publikumsveranstaltungen können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens strengere Auflagen gemacht werden.

Art. 9

Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen

Tonwiedergabegeräte und Lautsprecheranlagen im Innern von Gebäuden sind so einzurichten, dass der Gebrauch zu keinen übermässigen Immissionen führt.

Art. 10

Zimmerlautstärke

Während der Nachtzeit sowie von 12.00 - 13.00 Uhr ist Musizieren und Singen bei offenem Fenster untersagt. Während dieser Zeit sind auch lautstarke Unterhaltungen bei offenem Fenster zu unterlassen.

Art. 11

Musik im Freien

¹Die Unterhaltung von Passanten hat ohne Benützen von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen zu erfolgen.

²Im Übrigen ist der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen auf privatem und öffentlichem Grund erlaubt, solange keine störenden Immissionen entstehen. In Wohngebieten ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 12

Signal- und Warnanlagen

Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen, akustische Aussensignale und ähnliche Vorrichtungen sind nur zulässig, wenn sie ausschliesslich Alarmierungszwecken dienen und nicht durch andere Kommunikationsmittel ersetzt werden können. Die Signaldauer muss auf höchstens 30 Sekunden begrenzt sein.



Art. 13

Feuerwerk

Anlässlich der Feiern zum Bundesfeiertag und in der Nacht von Silvester auf Neujahr ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) zu Vergnügungszwecken gestattet. In der übrigen Zeit ist dies nur ausnahmsweise bei besonderen Anlässen zulässig und bedarf der Bewilligung des Ressorts Sicherheit, Versorgung, Anlässe, das im Verfahren zusätzlich die Sicherheitsaspekte überprüft. Für die Altstadt und das Südquartier (Bahnhof bis Schönbodenstrasse) werden keine Ausnahmewilligungen erteilt.

Art. 14

Spiel und Sport

Das Benützen von Spiel- und Sportgeräten mit lärmintensiver Wirkung im Freien ist nur auf dafür bestimmten Sportanlagen gestattet. Der Stadtrat kann die Betriebszeiten einschränken.

Art. 15

Tiere

Tiere sind so zu halten, dass keine störenden Immissionen entstehen können. Herdengeläute ist während der Nachtzeit in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Art. 16

*Kirchengeläute und
Glockenschläge*

Die Einhaltung der Ruhe- und Nachtzeit gilt nicht für das Kirchengeläute und die periodischen Glockenschläge.



III. Schutz vor Lichtimmissionen

Art. 17

*Licht- und Laser-
effekte*

Der Betrieb von Anlagen, die im Freien Licht- oder Lasereffekte erzeugen, darf keine schädlichen oder über den Bestimmungsbereich hinaus gehende Immissionen verursachen und ist bewilligungspflichtig.

IV. Luftreinhaltung

Art. 18

*Wald- und Garten-
abfälle*

¹Das Verbrennen von Wald- und Gartenabfällen im Siedlungsgebiet ist verboten.

²Das Verbrennen grösserer Mengen von Wald- und Gartenabfällen ist ausserhalb des Siedlungsgebiets zulässig, wenn sie aus technischen Gründen oder wegen der Gefahr der Ausbreitung von Krankheitserregern nicht abgeführt werden können. Es bedarf der Bewilligung der zuständigen Amtsstelle.

Art. 19

*Austragen von
Gülle und Mist*

Das Austragen von Gülle und Mist im Zeitraum von Samstag, 12.00 Uhr, bis und mit Sonntag sowie an öffentlichen Ruhetagen ist untersagt.

V. Strafen und Massnahmen

Art. 20

Strafen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Verfügungen verletzt,
- b) Vorrichtungen zum Immissionsschutz entfernt oder ihre Wirkung beeinträchtigt,

wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann auf Verwarnung erkannt werden.



Art. 21

Massnahmen

¹Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und - soweit erforderlich - mit geeigneten Mitteln durchgesetzt werden. Ferner können Bewilligungen, die sich auf dieses Reglement stützen, entzogen werden.

²Geht der Verstoss von einem Gastgewerbebetrieb, einer Vergnügungsstätte oder dergleichen aus und wird dadurch die Nachtruhe gestört, so kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Schliessungszeit eingestellt werden.

³Bei wiederholten Verstössen dieser Art kann die Vorverlegung der Schliessung oder die zeitliche Einschränkung des Musikbetriebs verfügt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

*Aufhebung bis-
herigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Polizeiverordnung der Stadt Rapperswil vom 5. Mai 1964 mit Nachtrag vom 14. März 1983
- b) Polizeiverordnung der Gemeinde Jona vom 14. Mai 1975 mit Nachträgen vom 13. Mai 1985 und 18. Oktober 1987

Art. 23

*Referendum und
Genehmigung*

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements.



Art. 24

Inkrafttreten Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.

Rapperswil-Jona, 21. August 2008

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA
Stadtpräsident Stadtschreiber

sig. B. Würth sig. H. Wigger

Benedikt Würth Hans Wigger

Öffentliche Auflage vom 21. März bis 4. Mai 2009

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 2. Juni 2009

Inkraftsetzung: 1. Juli 2009

Für das Baudepartement
Der Leiter des Rechtsdienstes des Amts für Umwelt und Energie

Lic.iur. R. Benz



Beilage zum Immissionsschutzreglement (SRRJ 451.002)

Ausgewählte bundesrechtliche Bestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

1. Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01; abgek. USG)

Art. 1 USG Zweck

¹ Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen

² Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

Art. 7 USG Definitionen

¹ Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.

² Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.

³ Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme.

⁴ Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt.

⁷ Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge gleichgestellt.

Art. 11 USG Grundsatz

¹ Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

² Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

³ Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.



Art. 12 USG Emissionsbegrenzungen

¹ Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- a. Emissionsgrenzwerten;
- b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- c. Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;

² Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

Art. 13 USG Immissionsgrenzwerte

¹ Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt der Bundesrat durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.

² Er berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere.

Art. 14 USG Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen

Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte

- a. Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden;
- b. die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören;
- c. Bauwerke nicht beschädigen;
- d. die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen.

Art. 15 USG Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.



2. Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgek. LRV)

Art. 1 LRV Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung soll Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie den Boden vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen schützen.

² Sie regelt:

- a. die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei Anlagen nach Artikel 7 des Gesetzes, welche die Luft verunreinigen;
- a.^{bis} die Abfallverbrennung im Freien;
- c. die höchstzulässige Belastung der Luft (Immissionsgrenzwerte);
- d. das Vorgehen für den Fall, dass die Immissionen übermässig sind.

Art. 2 LRV Begriffe

⁵ Übermässig sind Immissionen, die einen oder mehrere Immissionsgrenzwerte nach Anhang 7 überschreiten. Bestehen für einen Schadstoff keine Immissionsgrenzwerte, so gelten die Immissionen als übermässig, wenn:

- a. sie Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften oder ihre Lebensräume gefährden;
- b. aufgrund einer Erhebung feststeht, dass sie einen wesentlichen Teil der Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden erheblich stören;
- c. sie Bauwerke beschädigen oder
- d. sie die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation oder die Gewässer beeinträchtigen.

Art. 4 LRV Vorsorgliche Emissionsbegrenzung durch die Behörde

¹ Emissionen, für die diese Verordnung keine Emissionsbegrenzung festlegt oder eine bestimmte Begrenzung als nicht anwendbar erklärt, sind von der Behörde vorsorglich so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

² Technisch und betrieblich möglich sind Massnahmen zur Emissionsbegrenzung, die

- a. bei vergleichbaren Anlagen im In- oder Ausland erfolgreich erprobt sind oder
- b. bei Versuchen erfolgreich eingesetzt wurden und nach den Regeln der Technik auf andere Anlagen übertragen werden können.



³ Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Emissionsbegrenzungen ist auf einen mittleren und wirtschaftlich gesunden Betrieb der betreffenden Branche abzustellen. Gibt es in einer Branche sehr unterschiedliche Klassen von Betriebsgrössen, so ist von einem mittleren Betrieb der entsprechenden Klasse auszugehen.

Art. 5 LRV Verschärfte Emissionsbegrenzungen durch die Behörde

¹ Ist zu erwarten, dass eine einzelne geplante Anlage übermässige Immissionen verursachen wird, obwohl die vorsorglichen Emissionsbegrenzungen eingehalten sind, so verfügt die Behörde für diese Anlage ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen.

² Die Emissionsbegrenzungen sind so weit zu ergänzen oder zu verschärfen, dass keine übermässigen Immissionen verursacht werden.

Art. 7 LRV Vorsorgliche Emissionsbegrenzung

Die Bestimmungen über die vorsorgliche Emissionsbegrenzung bei neuen stationären Anlagen (Art. 3, 4 und 6) gelten auch für bestehende stationäre Anlagen.

Art. 26a LRV Verbrennen von Abfällen in Anlagen

Abfälle dürfen nur in Anlagen nach Anhang 2 Ziffer 7 verbrannt oder thermisch zersetzt werden; ausgenommen ist die Verbrennung von Abfällen nach Anhang 2 Ziffer 11.

Art. 26b LRV Verbrennen von Abfällen ausserhalb von Anlagen

¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.



3. Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgek. LSV)

Art. 1 LSV Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung soll vor schädlichem und lästigem Lärm schützen.

Emmissionsbegrenzungen bei beweglichen Geräten und Maschinen

Art. 4 LSV Grundsatz

¹ Die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen müssen so weit begrenzt werden:

- a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- b. dass die betroffene Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird.

² Die Vollzugsbehörden ordnen betriebliche oder bauliche Massnahmen oder Massnahmen für den fachgerechten Unterhalt an.

³ Lassen sich erheblich störende Lärmimmissionen, die beim Betrieb oder Einsatz militärischer Geräte, Maschinen und Waffen verursacht werden, nicht vermeiden, so gewährt die Vollzugsbehörde Erleichterungen.

⁴ Die Emissionen von Geräten und Maschinen, die dem Betrieb einer ortsfesten Anlage dienen, werden nach den Vorschriften über ortsfeste Anlagen begrenzt.

Art. 6 LSV Baulärm-Richtlinien

Das Bundesamt für Umwelt erlässt Richtlinien über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms¹.

¹ Baulärm-Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (BAFU), im Internet: <http://www.bafu.admin.ch/php/modules/shop/files/pdf/phpP15h8m.pdf>.



4. Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung; SR 814.49; abgek. SLV)²

Art. 1 SLV Zweck

Diese Verordnung soll das Publikum vor schädlichen Schalleinwirkungen und Laserstrahlen bei Veranstaltungen schützen.

Art. 2 SLV Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für Veranstaltungen in Gebäuden und im Freien, bei denen elektroakustisch erzeugter oder verstärkter Schall auf das Publikum einwirkt oder Laserstrahlen erzeugt werden.

Schalleinwirkungen

Art. 5 SLV Begrenzung der Emissionen

Art. 6 SLV Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A)

Art. 7 SLV Veranstaltungen mit einem Schallpegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A)

Laserstrahlen

Art. 10 SLV Grundsatz

5. Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01; abgek. SVG)

Art. 42 SVG Vermeiden von Belästigungen

¹ Der Fahrzeugführer hat jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden.

² Der Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen für Mitteilungen an Mitfahrende. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

² Vollständiger Verordnungstext im Internet unter <http://www.admin.ch>.



6. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210; abgek. ZGB)

Art. 684 Nachbarrecht

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

² Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung.

7. Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710, abgek. NISV)

Der Bund regelt in der NISV den Immissionsschutz und die vorsorgliche Begrenzung von Immissionen abschliessend. Weitergehende umweltrechtliche Anforderungen seitens der Gemeinde, wie beispielsweise ein Mobilfunkmoratorium, eine Zweckmässigkeitsprüfung oder ein Bedürfnisnachweis sind somit unzulässig.

Rapperswil-Jona, 12. August 2008